



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Maschinentechnik I der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1991

urn:nbn:de:hbz:466:1-26356



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Maschinentechnik I
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 20. September 1990
(GABI.NW.S.699)

Zweite Satzung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung)
des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 31. Oktober 1990
(GABI.NW.S.695)

11. Januar 1991

Jahrgang 1991
Nr.: 1

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Maschinentechnik I
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 20. September 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Maschinentechnik I der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 27. November 1987 (GABI. NW. 1988 S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Die Fachbereichsbezeichnung „Maschinentechnik I“ wird geändert in „Maschinentechnik“.
2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe a wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „40“.
 - b) In Satz 1 Buchstabe b wird das Wort „vollständig“ gestrichen.
 - c) In Satz 1 Buchstabe c wird das Wort „und“ ersetzt durch ein Komma und der Halbsatz „und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist“ anstelle des Kommas nach dem Wort „wird“ eingefügt.
 - d) In Satz 1 Buchstabe d wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „50“.
 - e) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Aberkennung des Doktorgrades

Eine Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des Betroffenen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinentechnik I vom 24. 1. 1990 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. 8. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 9. 1990 - I B 2-8101/110.

Paderborn, den 20. September 1990

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

**Zweite Satzung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung)
des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 31. Oktober 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 3. Juni 1987 (GABI. NW. S. 463), geändert durch Satzung vom 3. März 1989 (GABI. NW. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In Ausnahmefällen können auch Sprachkurse anderer Institutionen anerkannt werden, wenn ein qualifizierter Abschluß vorliegt; die Anerkennung in diesen Ausnahmefällen erfolgt durch Anhörung eines Fachvertreeters durch den Prüfungsausschuß.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 11 Abs. 3 wird als neues Nebenfach angefügt:

„Medienwissenschaft“.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung vom 27. 6. 1990 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 12. 9. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 10. 1990 - II A 6-8124.49.

Paderborn, den 31. Oktober 1990

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens